TW DH 01/2010 Stand 1.2.2010

Technische Weisung über die Auflagen zur Wiederausfuhr von Sendungen von Tierprodukten als Ganzes oder partiell, die als Warenmuster zu technischen Zwecken, für besondere Studien oder Analysen aus Ländern ausserhalb der EU und Norwegen eingeführt werden.

Das Bundesamt für Veterinärwesen BVET kann gemäss Art. 14 der Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV, SR-Nr. 916.443.13) die Einfuhr von Sendungen von Tierprodukten bewilligen, die den Standardeinfuhrbedingungen nicht entsprechen.
Gemäss Absatz 3 dieses Artikels legt das BVET im Falle von Wiederausfuhren solcher Sendungen in Rücksprache mit den zuständigen Kantonen die Bedingungen fest.

Diese technische Weisung legt die Auflagen gemäss Art. 14 Absatz 3 der EDTpV fest. Sie ist integraler Bestandteil aller Einfuhrbewilligungen für Sendungen von Tierprodukten als Warenmuster, für besondere Studien oder Analysen, für die eine (partielle) Wiederausfuhr beantragt wird.

Das BVET bewilligt die Wiederausfuhr solcher Sendungen von Tierprodukten ausschliesslich zu weiteren Testzwecken oder Studien und Analysen. Ein Veredelungsprozess jedwelcher Art ist ausgeschlossen. Die Menge der wiederausgeführten Ware ist gemäss Punkt 2 dieser technischen Weisung beschränkt.

Auflagen:

1) Die beabsichtigte Wiederausfuhr muss bereits im Einfuhrgesuch aufgeführt werden. Der mit der Wiederausfuhr beabsichtigte Zweck und Nutzen muss im Einfuhrgesuch klar dargelegt werden.

   Ausnahmsweise kann die Wiederausfuhr auf Antrag auch für Tierprodukte genehmigt werden, für die initial keine Wiederausfuhrbewilligung beantragt und erteilt wurde. In diesem Fall muss der Antragssteller beim BVET vor Ablauf der unter Punkt 9 aufgeführten Frist ein ergänztes Gesuchsformular 09/20 mit den entsprechend erforderlichen Angaben (inklusive Zustimmung der kantonalen Behörden gemäss Punkt 3) einreichen. Eine Kopie der ursprünglich ausgestellten Einfuhrbewilligung ist diesem Gesuch beizulegen.

2) Die Wiederausfuhr ist auf die im Einfuhrgesuch angegebene Menge beschränkt, maximal aber auf 20 kg netto der eingeführten Tierprodukte. Falls dem Ursprungsprodukt weitere Bestandteile aus zugelassener Produktion beigefügt werden, darf die Wiederausfuhrmenge maximal 50 kg netto nicht überschreiten, wobei der Anteil der mit der betreffenden Einfuhrbewilligung eingeführten Komponente auch in diesem Fall auf maximal 20 kg netto beschränkt ist. Das Mischungsverhältnis muss in diesem Fall in der Rückmeldung gemäss Punkt 9 angegeben werden.

3) Die zuständigen kantonalen Stellen (bei Lebensmitteln das kantonale Lebensmittelinspektorat und das kantonale Veterinäramt am Sitz des Antragsstellers, in allen anderen Fällen das kantonale Veterinäramt) müssen der Wiederausfuhr im Rahmen des Antrags zur Einfuhr zustimmen.

4) Die Tierprodukte dürfen ausschliesslich in dasjenige Drittland verbracht werden, aus dem sie eingeführt wurden.

5) Die Tierprodukte dürfen im Verlauf der Wiederausfuhr nicht durch die EU transitiert werden.

6) Es muss eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde(n) des Drittlandes zur Wiedereinfuhr vorliegen. Diese Zustimmung kann genereller Art sein und somit für mehrere Anträge verwendet werden. Diese Zustimmung (oder eine Kopie davon) ist jedem Antrag beizulegen.

7) Die wiederausgeführten Produkte müssen so gekennzeichnet sein, dass klar hervorgeht, dass sie nicht aus serienmässiger Produktion stammen. Sie dürfen weder einen Vermerk auf die Produktion in der Schweiz noch die Zulassungsnummer eines Produktionsbetriebs in der Schweiz tragen. Die Charge für die Wiederausfuhr muss mit folgendem klar ersichtlichen Aufdruck sowohl in der Landessprache des Einfuhrlandes als auch in Englisch gekennzeichnet sein:

   "This product or ingredients thereof was imported into Switzerland under non-standard conditions. It does not fulfill any certifiable criteria in regard to animal health and/or food hygiene".

8) Für solche Produkte dürfen bei den zuständigen Behörden in der Schweiz weder Exportzeugnisse in Bezug auf die Tiergesundheit noch die Lebensmittelhygiene beantragt werden. Ebenfalls werden weder von den Kantonen noch vom Bund „non-manipulation certificates" für solche Produkte ausgestellt.

9) Innerhalb eines halben Jahres nach Ausstellung der Einfuhr-Wiederausfuhr-Bewilligung ist dem BVET eine Kopie dieser Bewilligung mit folgenden zusätzlichen Angaben zuzustellen:

   - Eine Bestätigung der erfolgten Wiederausfuhr: Aus den Dokumenten müssen sowohl Transportmittel und –route, der Empfänger, die Menge als auch das Ausfuhrzollamt entnommen werden können. Bei der Vermengung mit zugelassenen Tierprodukten sind diese sowie das Mischungsverhältnis ebenfalls aufzuführen.
   - Eine Bestätigung des Antragsstellers, dass die Restmenge der eingeführten Tierprodukte gemäss den auf der Bewilligung genannten Auflagen in der Schweiz vernichtet wurde.

10) Auf begründeten Antrag (muss vor Ablauf der gemäss Punkt 9 gesetzten Frist erfolgen) kann das BVET die Frist gemäss Punkt 9 einmalig um weitere 6 Monate erstrecken.

11) Die kantonalen Behörden können die Einhaltung der Auflagen jederzeit überprüfen. Der Antragssteller muss ihnen zu diesem Zweck Zugang zu allen Örtlichkeiten und den dafür notwendigen Dokumenten gewähren.

Massnahmen bei Nichteinhaltung der Auflagen

Das BVET kann bei Nichteinhaltung der obigen Auflagen bereits ausgestellte Einfuhr-Wiederausfuhr-Bewilligungen suspendieren oder vollständig als ungültig erklären. Bis von den zuständigen Kantonen eine Rückmeldung erfolgt, dass in den Betrieben die notwendigen Massnahmen eingeleitet wurden, um in Zukunft die entsprechenden Auflagen umzusetzen, werden für den betroffenen Betrieb keine weiteren Bewilligungen für die Einfuhr von Tierprodukten als Warenmuster, für besondere Studien und Analysen ausgestellt.